

VERBAND INTERN

BESUCH KOREANISCHE DELEGATION

Am 17. April 2019 hatte der Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg eine Delegation südkoreanischer Finanzbeamter zu Gast. Unser Ehrenmitglied Wolfgang Wawro erläuterte das deutsche Steuersystem und die Rolle der Steuerberater. Der ge-

dolmetschte Austausch war gut und brachte auch Überraschendes zutage: So prüft die Finanzverwaltung in Südkorea u. a., ob ein Stellplatz vorhanden ist, da man nur dann einen PKW haben darf.



SCHREIBEN AN MDF BRANDENBURG WEGEN MINDESTGRÖSSE FORST

Der Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg hat sich am 10. Mai 2019 schriftlich an das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg gewandt wegen eines von dort im Mai 2019 herausgegebenen „Merkblatt für Waldbesitzer“. In dem Merkblatt heißt es u. a.: „Daher reicht das Eigentum an einer forstwirtschaftlichen Fläche – grds. unabhängig von der Flächengröße – für die Annahme einer ertragsteuerlich relevanten betrieblichen Tätigkeit aus, wenn Gewinnerzielungsabsicht besteht“. Und weiter: „Daher ist eine gewisse Mindestgröße die Grundvoraussetzung

für die Annahme eines Forstbetriebs. Eine generelle Fixierung dieser Betriebsgröße wird durch die Rechtsprechung allerdings abgelehnt, da sie von den Umständen des Einzelfalles, vor allem der Art des Nutzholzes, abhängt“.

Der Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg weist darauf hin, dass sich die bayerische Finanzverwaltung 2014 auf eine Mindestgröße (aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung!) von 2 ha festgelegt hat. Auch das BMF erläutert im Schreiben vom 18.5.2018 (BStBl 2018 I, 689), dass er-

tragsteuerrechtlich regelmäßig (erst) dann von einem Forstbetrieb auszugehen ist, „wenn mindestens eine der im Eigentum des Steuerpflichtigen stehenden forstwirtschaftlichen Flächen mit Bäumen bestanden ist, die nach den Grundsätzen des BMF-Schreibens vom 16. Mai 2012 (BStBl I S. 595) als selbständiges Wirtschaftsgut Baumbestand zu beurteilen sind.“ In dem in Bezug genommenen BMF-Schreiben vom 16.5.2012 heißt es hierzu, dass ein selbständiges Wirtschaftsgut Baumbestand eine Flächengröße von zusammenhängend mindestens einem Hektar aufweisen muss (vgl. BFH vom 5.6.2008, IV R 50/07 und IV R 67/05).

Vor diesem Hintergrund bittet der Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg zur Vermeidung unnötiger Bürokratie für Eigentümer von Klein(st)waldflächen auch im Land Brandenburg eine „Nichtaufgriffsgrenze“ von 2 ha (wie in Bayern und im Brandenburger Ausführungsgesetz zum Grundstücksverkehrsgesetz), zumindest aber von 1 ha (wie im BMF-Schreiben) vorzusehen und entsprechend in das Merkblatt aufzunehmen. Es ist nicht sinnvoll, wenn Brandenburg über Vorgaben aus dem BMF hinausgeht bzw. diese in einem Merkblatt unerwähnt lässt.

Das Ministerium der Finanzen Brandenburg hat uns mit Schreiben vom 7. Juni 2019 mitgeteilt, dass es unseren (Vereinfachungs-)Vorschlag einer Mindestgröße von 1 bis 2 ha ablehnt, da – in Abhängigkeit von individuellen regionalen Strukturen – auch Flächen von weniger als 1 ha einen Forstbetrieb begründen können.

Die Schreiben sind im Mitgliederbereich unserer Homepage www.stbverband.de eingestellt.